

M a c h t r a g.

Folgende, nicht ganz unbedeutende, Anmerkungen sind aus Versehen übergangen worden.

(S. 13.) Auf den Satz: „Jede Krankheit kommt auch von Oben“

(a) Dies ist eine Antithese, die auf den ersten Anblick schimmert, aber näher beleuchtet, etwas unerwartet Leeres verräth, und überdies einer großen Einschränkung bedarf, wenn sie nicht zur Beschönigung des verderblichsten aller Vorurtheile gemißbraucht werden soll. Nein! nicht jede Krankheit kommt von Oben; wenigstens die Krankheit des Prassers, des Weichlings, des Wüßlings, und all derer nicht die der Lebensregel: „Gesund sey die Seel im gesunden Körper!“ uneingedenk blindlings dahin leben, als wenn die Natur geselos und ohne Vergeltung wäre. Das Gleichniß ist also gar zu wenig passend, um vermuthen zu dürfen: N. habe auf eine so ungeschickte Art die durch die Geschichte aller Zeiten und Völker bewährte Warnung des Apostels im ärgsten Sinne verstehen, oder — verdrehen wollen.

(S. 104.) Auf den Satz: „Ich habe oben erklärt, worin die bürgerliche Freyheit bestehe“

(3) Dies ist freylich, zwar im Vorbeygehen nur, doch ziemlich treffend, geschehen: allein auf eine eigentliche Sacherklärung des Begriffs hat R. sich wenig, noch weniger auf eine Ursprungsableitung desselben eingelassen. Was Er im II. Abschn. I. B. (S. 7.), und im IV. Abschn. II. B. (S. 57.) darüber vorbringt, ist äußerst mangelhaft; so, daß ich wünschte, diese Lücke einigermaßen ergänzen zu können. R. deducirt die Freyheit kurzweg aus der Selbsterhaltungssorge, welche Er zum ersten Geseze, und zur ersten Pflicht des Menschen erhebt. Auf solche Weise könnte man die Freyheit eben so wohl aus dem Geseze der Nothwendigkeit deduciren, oder aus sonst einem ähnlichen weiten Worte. Die Selbsterhaltung ist nicht sowohl eine Pflicht, als vielmehr ein Antriebe in der animalischen Anlage des Menschen. Der Instinct treibt ihn schon, seine Bedürfnisse zu befriedigen; aber der Endzweck dieser Befriedigung, und die Art, dazu zu gelangen — bleibt immer (wenige Fälle der äußersten Noth ausgenommen) einem höhern Geseze untergeordnet, weil sie sonst in thierische Rohheit ausarten, alles umher verschlingen, und sich selbst zerstören würde. Aber welchem höhern Geseze denn? und wessen Ursprunges? Dem Geseze des Rechtes: „so zu verfahren, daß die Menschheit und Freyheit eines Jeden damit bestehen könne“ — Dieses Geseze entspringt aus dem innerlichen Bewußtseyn unsers sittlichen Vermögens: über die Antriebe der

Sinnlichkeit uns erheben, unsern Willen dem Pflichtgebote gemäß bestimmen, und darnach handeln zu können. Von diesem Pflichtgebot ist keine weitere Ursprungsnachforschung möglich, noch nöthig. Es ist die ursprünglich vom Schöpfer eingeprägte Regel in unsrer Brust, die unauslöschbar warnende, billigende beschuldigende Stimme in uns. Man muß also bis zur sittlichen Anlage des Menschen, nämlich bis zur innern Geistesfreiheit hinaufsteigen, um den Begriff der bürgerlichen Freiheit fassen, und begründen zu können. Letzte bedeutet im äußern, öffentlichen Verkehr der Menschen eben dasselbe, was jene in ihrem Innern, und häuslichen. Letzte kann nirgend in Erfüllung kommen, wo jene nicht zuvor gebildet, und zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden. Denn, wer seine Anlagen zur Sittlichkeit, die Stimme seines Gewissens wenig achtet, der mag zwar noch auf die Befugniß — wenn er aber den Pflichtgeboten auch öffentlich, im äußern Leben zuwiderhandelt, dann kann er weder auf die Befugniß, noch auf den Genuß der bürgerlichen Freiheit Anspruch machen. Wie dürfte er Unabhängigkeit von der Willkühr seiner Mitbürger erwarten da die Verletzungen, womit er ihre Rechte kränkt wenigstens immerfort zu kränken droht — die strenge Aufsicht und Zurechtweisung in die Schranken der allgemeinen Ordnung erfordern? Ohne Unterwerfung Aller unter denselben Gesetzen, kann die Freiheit des Einen mit der Freiheit des Andern schlechterdings nicht bestehen; sie geht sonst in leeren Wahn, in den größten Egoism, in Anmaßung und Frevel gegen das Ganze über. — Wo aber bürgerliche Freiheit Statt finden kann, da

findet auch die Gleichheit statt, nämlich die Gleichheit im staatsrechtlichen Sinne. Vermöge der Freyheit sind Alle vor dem Gesetze gleich; kein Ansehen des Standes, des Vermögens, der Talente, darf eine Ausnehmung vom Gesetze bewirken; in so fern es für den einen gilt, gilt es auch für den andern; muß jener in einer gewissen Lage etwas leisten, oder unterlassen, so muß der andere, der sich in derselben Lage befindet, es nicht weniger. Denn das Gesetz ist der Ausspruch des allgemeinen Willens, des allgemein anerkannten, und zum Nichtmaaß angenommenen Rechtes. Ohne diese Allgemeingültigkeit würd' es kein Gesetz seyn, sondern die Ausgeburth der Eigengewalt, die Lösung zur Ungerechtigkeit, das Wahrzeichen der Unterdrückung und Volksverachtung. — Daraus folgt also, daß Freyheit und Gleichheit (nicht allein dem Begriffe, sondern auch dem Wesen der Sache nach) in jedem Staate, der diesen Namen nur verdient, von welcherley Verfassung er auch immer seyn mag — zur Grundlage dienen, wofern die Gesetze nur befolgt werden; eine Bedingung, die unter wohlgeordneten monarchischen Regierungen am sichersten in Erfüllung geht, weil diese in der Ausübung die wirksamsten, für die Künste des Friedens, für's häusliche Leben, für innere und äußere Sicherheit die wohlthätigsten sind, und den Ausschweifungen des Stolzes, des Neides, der Willkühr, Rache, Verfolgung, Herrsch-, Ruhm- und Habbegierde, und was es noch sonst für Ausbrüche wilder Persönlichkeit geben mag — den wenigsten Spielraum gestatten. Eine so durchgeführte

te, dem gemeinsten Verstande faßliche, Erörterung obiger Begriffe scheint mir noch immer das heilsamste, ihnen zu benehmen, was sie (als unverstandene Worte) so geeignet gemacht hat, lüsterne Schwindelköpfe in Taumel zu versetzen. Die Worte selbst aus der Sprache allmählig verdrängen zu wollen, wie neuerlich ein wohlmeynender Staatsmann vorschlug — möchte nicht so rathsam, noch weniger ausführbar seyn.

(S. 145.) Auf den Satz: „Gene doppelte Voraussetzung aber sich nicht wohl verpaaren läßt.“

(v) Es würde zu nichts frommen, der Gedankenfolge, die den Verf. auf diesen Subreptionsfehler gebracht haben mag, hier weiter nachzuspüren. Ich erinnere also nur: daß ohne Unterwürfigkeit keine Volkskraft gedenkbar sey, und daß diese (nämlich der Wohlstand des Ganzen) nur dann erfolgen könne, wenn die Einzelnen größtentheils wohlhabend, gesund und zufrieden sind; ferner: daß nur durch Wohlhabenheit die Begriffe von Eigenthum befestiget, allgemeine Theilnehmung erreget, und die Volksmasse zur Anerkennung, und allmählig zur Liebgewinnung der Gesetzgebungsweisheit vorbereitet werden könne. Daher werden solche gewaltsame, widernatürliche Explosionen, sudelbübische Empörungen und Auftritte, wie wir sie mitunter erlebt haben — nimmermehr in einem Volke entstehen, welches aufm sanften Wege der Behaglichkeit in seinen häuslichen und gesellschaftlichen

Verhältnissen zur Ordnungslieb' und Gewerbsamkeit von lange her auferzogen wurde. Ueberall hingegen, wo die Folgen von Dürftigkeit, Elend und Unterdrückung (niedrige, röhre Laster, Trägheit und Unwissenheit, Kriecherey und Aberglaube) die Gesundheit der Nation untergraben; wo die zahlreichste Menge die unversorgteste, die unverständigste, ohne Frohsinn, ohne Selbstgefühl, ohne Eigenthum, ohne Lebensgenuß in Schmutz und Lumpen starrt — da mag freylich eintreffen, was einst D. Luther sagte: „Um einen tollten Pöbel „ist's ein verzweyfelt Ding; ihn kann niemand so „gut regieren, als die Tyrannen; sollt' er anders „zu regieren seyn, Gott würd' auch andere Ordnung „über ihn gesetzt haben; aber das Schwert zeigt „wohl, was es für Kinder unter sich habe, nämlich „verzweyfelte Buben, wo siers nur thun dürften.“

(S. 152.) Auf die mit (oo) bezeichnete Anmerkung.

(o) Wie manches hat sich seitdem in Zeiten und Sitten geändert! Wie bald' und allbeseelend hat die liberalere Denkungsart, womit jener Philosoph aufm Throne seine Zeitgenossen umschwebt und erfüllte, in den höhern Regionen sich verbreitet! — Die unvergeßlichen Worte, die im vorlezten Jahrzehend unsers Jahrhunderts Joseph II. sagte: „Ist's „nicht Unsinn, zu glauben, daß die Obrigkeiten das „Land besessen, bevor noch Unterthanen waren, und „daß sie das Ihrige unter gewissen Bedingungen an „die Letzte abgetreten haben? Müßten sie nicht auf

„der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn niemand den Grund bearbeitete? Eben so absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete: das Land gehöre ihm, und nicht Er dem Lande zu; Millionen Menschen seyen für Ihn, und nicht Er für sie gemacht, um ihnen zu dienen.“ — Wie unsäglich vieles haben diese Worte gesfruchtet! und werden sie noch fruchten! Sie sind die Maxime der Gesinnung, die Verfassungsregel der meisten unsrer Fürsten geworden; — Nein! „eine Geißel Gottes für's Menschengeschlecht zu seyn, nach diesem einst rühmlichen Hunnenruhm wird — von Ihnen niemand mehr gelüsten“...

(S. 185.) Auf den Satz: „vom Wirklichen auf's Mögliche scheint mir ein sicherer Schluß.“

(.) Vom Wirklichen auf's Unschiefliche — folgt auch ein Schluß; besonders, wenn das Ungeschick nicht von zufälligen Umständen, sondern aus der Natur der Sache herrührt. Was R. oben (S. 76.) von der großen blinden Menge sagte — wie war es ihm möglich, den treffenden Characterzug (*bellua multorum es capitum*) so ganz aus dem Auge zu verlieren? Es ist keiner im Volke, der davon nicht überzeugt wäre, der nicht wüßte, daß nichts Rechtliches beschlossen werden kann, wenn Alle beschließen wollen. Ueber einzelne Dinge kann das ganze Volk nicht einmal (wie R. oben (S. 58 u. 73.) richtig bemerkte) beschließen; über allgemeine noch weniger; denn diese sind von Urbeginn schon

beschlossen; sie sind das Resultat des Verstandes der Nation, die Grundwahrheiten der Menschenvernunft. Oder soll das Volk darüber noch berathschlagen? Wie? die wüste, gedankenlose Menge soll bestimmen, was Wahrheit und Recht sey? Soll auf öffentlichem Markt Aufgaben der Staatskunst und Gesetzgebung lösen? — Mir scheint also, was N. in diesem, und den folgenden Abschnitten Schönklingendes über Volksversammlungen vorbringt, bloß eines Ueberganges auf die Röm. Comitien wegen dazustehen; wie es in diesen aber eigentlich zugeht, davon geschieht am Schlusse des Absch. (S. 246.) Erwähnung. — Was sich in unsern Tagen in sogenannten Cercles constitutionels zugetragen, möge der Schleier nachbarlicher Duldung verhüllen. „Traget kein Bedenken (lautet eine desfallsige Polizeyverord. vom 17. Pluv. 6. J.), „solche ausbruchdrohende Vulkane, solche „Höhlen der Unordnung sogleich zu schließen, „wenn sie zum Vereinigungspuncte gesetzwidriger „Entwürfe, zum Kampfsplatze von verleumdriſchen „Declamationen gegen friedsame Bürger und redliche Beamte sich erheben, und so die Ruhe der „Einwohner, die Eintracht der Familien, die Sicherheit der Personen, der Gehorsam gegen die „Magistrate des Volkes, die Herrschaft der Gesetze „beeinträchtigt werden sollte.“
